

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	25.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme der in der Anlage 1 (nichtöffentlich) zu dieser Vorlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffen und Schöffinnen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
Summe	- €	- €	

Sachdarstellung und Begründung:

1. Allgemeines

In diesem Jahr finden die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen und Jugendschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von ehrenamtlichen Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind.

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 gewählten Schöffen endet am 31. 12. 2023.

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 08.12.2022 regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028. Danach müssen die Gemeinden die Vorschlagslisten bis spätestens 23. Juni 2023 aufstellen und bis spätestens 04. August 2023 an das zuständige Amtsgericht übersandt haben.

2. Inhalt der Vorschlagsliste / Anforderungen an die Kandidaten

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. (§ 36 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach § 33 und § 34 nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt des Schöffen sollen nach § 33 und § 34 GVG u.a. nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Angehörige bestimmter Berufe:
Dazu gehören politische Spitzenämter und justiz(nahe) Berufe, wie Staats- und Amtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, Gerichtshelfer, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer. Auch Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, sollen nicht zu Schöffen berufen werden.

Auch auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wird hingewiesen. Danach dürfen die Bewerber nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der ehemaligen DDR bzw. ihnen gleichgestellten Personen tätig gewesen sein.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorzusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen würden.

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und bestimmter beruflicher Personengruppen unter anderem:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

3. Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten

Bereits im Gemeindeboten vom 02. März 2023 hat die Verwaltung über die Schöffenwahl informiert. Weitere Informationen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt.

Außerdem hatte wie bei den vorangegangenen Schöffenwahlen jede im Gemeinderat vertretene Partei/Wählervereinigung die Möglichkeit, einen Mann und eine Frau für das Schöffenamt vorzuschlagen.

4. Weiteres Verfahren

Unter Berücksichtigung der o. g. Voraussetzungen stellt die Gemeinde die Vorschlagsliste auf.

Die Vorschlagsliste muss folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten: Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

5. Bewerbersituation:

5.1. Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen beschlossen.

Das Landratsamt hatte die Gemeinde aufgefordert, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten (2 Frauen/2 Männer) zu benennen.

Insgesamt haben sich 8 Personen (3 Frauen/5 Männer) für das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen beworben (siehe Anlage 2). Davon haben sich 3 Personen auch gleichzeitig für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen beworben.

Einer Beschlussfassung des Gemeinderats bedarf es hierzu nicht. Alle 8 Bewerber/innen wurden von Seiten der Verwaltung an das Landratsamt weitergeleitet.

5.2. Schöffen

5.2.1. Allgemein

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt wurde vom Landgericht Tübingen aufgefordert, dem Amtsgericht Tübingen für das Landgericht und das Schöffengericht **mindestens 3 Schöffinnen/Schöffen** für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 vorzuschlagen. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen.

Insgesamt haben sich 14 Personen für dieses Amt beworben (siehe Anlage 1).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sofern in der Beratung persönliche Daten oder private Interessen einzelner Bewerber angesprochen werden, die über die Daten der beiliegenden Liste hinausgehen, muss darüber im Einzelfall gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Die Entscheidung selbst ist in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Gemeinde ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist bis spätestens 14.07.2023 abzuschließen.

5.2.2. Aufstellung der Vorschlagsliste

Die in Anlage 1 alphabetisch aufgelisteten 14 Bewerberinnen und Bewerber stehen für das Schöffenamts zur Verfügung. Sie erfüllen nach dem Kenntnisstand der Verwaltung die genannten Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

Es wird daher empfohlen sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der Anlage 1 in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

5.2.3. Weiteres Verfahren

Die Vorschlagsliste ist, nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung wird voraussichtlich vom 12.06. – 16.06.2023 vorgenommen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeboten. Nach Ablauf der Frist werden die Vorschlagsliste und eventuelle Einsprüche an das Amtsgericht weitergeleitet.

Dort wählt dann der Schöffenvwahlausschuss (bis spätestens 29. September 2023) aus den Listen die erforderliche Zahl von Schöffen aus. Der Vorsitzende des Schöffenvwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts Tübingen bis spätestens 13. Oktober 2023 die gewählten Schöffen mit.

Kirchentellinsfurt, 09. Mai 2023
Ute Walter, FB Zentrale Dienste

Anlagen

- Anlage 1: Bewerber/-innenliste für die Schöffenvorschlagsliste (nichtöffentlich)
- Anlage 2: Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen (nichtöffentlich)